



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 33.

Groß-Strehlich, den 17. August

1892.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Auf Grund der §§ 10, 12 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerklasse I bilden je einen Veranlagungsbezirk:

- 1) die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin;
- 2) die zu je einem Veranlagungsbezirk vereinigten Regierungsbezirke
  - a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
  - b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
  - c. Coblenz, Trier und Aachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz;
- 3) jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich:  
Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Köln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse I wird für die Veranlagungsbezirke:

Berlin und Hannover auf 2,

Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6,  
für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9 festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerklasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerklasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerklasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister. Miquel.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgendem Bemerkten hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

- 1) Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse II ist auf 7 festgesetzt.
- 2) Für die Klasse III bilden:
  - a. die Kreise Falkenberg und Grottkau einen vereinigten Veranlagungsbezirk mit dem Sitze des Steuerausschusses in Grottkau,
  - b. im Uebrigen die einzelnen Kreise je einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitze des Steuerausschusses am Sitze der Kreisverwaltung.
- 3) Für die Klasse IV bildet jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitze des Steuerausschusses am Sitze der Kreisverwaltung.

Die Festsetzung der Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klasse III und IV bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

Oppeln, den 8. August 1892.

**Königliche Regierung,  
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 1. Juli cr. — III13247 — genehmigt, daß an der Hebestelle bei Rudzinitz im Kreise Gleiwitz, auf der Tost-Gleiwitz'er Kreischaussee von Tost nach Rudzinitz, für Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Schloß Ujest, welche die Chaussee nur zwischen Ujest und Bahnhof Rudzinitz benutzen, statt des bisherigen Chausseegeldes für eine Meile fortan das Chausseegehd nur für eine halbe Meile zu erheben ist.

Oppeln, den 15. Juli 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird im Laufe des Jahres 1892 zum Besten der Unterhaltung des evangelischen Mädchen-Waisenhauses zu Altdorf Kreis Pleß eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln und zwar im Monat September im Kreise Groß-Strehlitz veranstaltet werden.

Die von dem Vorstände des oben bezeichneten Waisenhauses mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidential-Verfügung vom 18 d. Mts. O. P. I 11463 oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 30. Dezember 1891.

**Der Regierungs-Präsident.**

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung pro 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Mittwoch, den 14. September d. J. in der Stadt Ratibor,

Mittwoch den 21. September d. J. in der Stadt Oppeln,

Sonabend, den 24. September d. J. in der Stadt Neustadt D.S. und

Dienstag, den 27. September d. J. in der Stadt Gleiwitz.

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind 4 Wochen vor dem Termin an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar:

in Oppeln an den königlichen Departements-Thierarzt Schilling,

in Gleiwitz an den königlichen Kreis-Thierarzt Koschel,

in Ratibor an den königlichen Kreis-Thierarzt Herrmann,

und in Neustadt an den königlichen Kreis-Thierarzt Grüner

zu richten und sind mit den bezüglichen Anträgen ein Geburtschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark einzusenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben

Bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache!  
Oppeln, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V. gez. Hü p e d e n.

## Bekanntmachung.

Durch Verfügung vom 6. September 1890 habe ich in Nr. 37 des Amtsblattes der Königlich Regierung zu Oppeln, vom 12. September 1890 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. August 1890 — III 10048 — von jetzt ab die durch die Anmerkung zu pos. 29 q<sup>2</sup> des Zolltarifs bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten gewährte Vergünstigung dahin eingeschränkt worden, daß

- 1., die Zollfreiheit nur dann zu gewähren sei, wenn die eingeführte Menge lediglich zur Verwendung in dem eigenen Haushalte eines Bewohners des Grenzbezirks dienen, und daß
  - 2., für jeden Haushalt eines Grenzbewohners an einem und demselben Tage nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge — 3 kg. — einer der in der angeführten Tarifsstelle benannten Waarengattungen eingeführt werden dürfen,
- ferner, daß Zuwiderhandlungen wegen Zollbetrug zur Verantwortung gezogen werden würden.
- Ich mache darauf aufmerksam, daß die vom III. Strafsenat des Reichsgerichts unter dem 31. März d. Js. erlassene, von verschiedenen Zeitungen der Provinz **auszugsweise** wiedergegebene Entscheidung betreffend die Zollfreiheit der Mühlenfabrikate, welche in Mengen von je 3 kg durch mehrere Bewohner des Grenzbezirks für ihren gemeinsamen Haushalt gleichzeitig eingeführt werden, die Gültigkeit dieser Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers nicht berührt.

Breslau, den 17. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor

Sch u l z e.

Nr. 22060.

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich anlässlich der **drohenden Cholera-gefahr** nachstehend:

- 1) eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
  - 2) eine Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera,
  - 3) Rathschläge an practische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera,
- zur allgemeinen Kenntniß und ersuche sämtliche **Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises für die möglichste Verbreitung sowie die genaue Beachtung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehlig 10. August 1892.

## Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

- 1) Der **Ansteckungsstoff** der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

- 2) Die **Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerafranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem

Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

- 3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

- 4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

- 5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

- 6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerafranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

- 7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.
- 8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinktwater, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinktwater allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

- 9) Jeder Cholerafranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend zugänglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.
- 10) Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerafrank.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Zahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

- 11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerafranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.
- 12) Da die Ausleerungen der Cholerafranken besonders gefährlich sind, so sind die damit be-

schmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfections-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

- 13) Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.
- 14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten mittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.
- 15) Diejenigen, welche mit den Cholerafranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren (II, 2 der Desinfectionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren, oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Ez- und Trinkgeschirr, Cigarren.
- 16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehause nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

- 17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerafranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht un desinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfections-Anstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

- 18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-Schnaps etc.) abgerathen.

## Anweisung

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

### I. Als Desinfectionsmittel sind anzuwenden :

#### 1) Kalkmilch :

Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 Litern Wassers gemischt und zwar in folgender Weise :

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{3}{4}$  Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

#### 2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebracht oder in Lösung. Letztere wird

dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) **Lösung von Kaliseife** (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ein halbes Kg Seife in 17 Litern Wasser).

#### 4) **Lösung von Carbonsäure.**

Die rohe Carbonsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100%ige Carbonsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbonsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife. Soll reine Carbonsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100%ige Carbonsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

#### 5) **Dampfapparate.**

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter  $\frac{1}{10}$  Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

#### 6) **Siedehitze.**

Die zu desinfizierenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

## II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

- 1) Die flüssigen Abgänge der Cholera-Kranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kaltmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf  $\frac{1}{2}$  Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

- 2) Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizierten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Carbonsäurelösung (I Nr. 4) desinfiziert werden.
- 3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Carbonsäure (I Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinfiziert werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen

Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

- 4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfizieren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbonsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

- 5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbonsäure- oder Kaliseiflösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfiziert werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

- 6) Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen, und reichlich zu lüften.

- 7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Kinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfiziert.

- 8) In Abtritte wird täglich, in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseiflösung (I, 3) gereinigt.

- 9) Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln (I, 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinfizierenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.
- 10) Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

## Rathschläge

an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringsten Theile davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

- 1) Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (ev. telegraphisch\*), dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

\*) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus ersetzt werden.

- 2) Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.
- 3) Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der beigegebenen Anweisung. Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.
- 4) Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerafranken bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.
- 5) Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.
- 6) Es ist darauf zu halten, daß der Infectionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinficirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortspolizeibehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, resp. die Anwohner inficirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.
- 7) Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluss zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.
- 8) Ueber die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von inficirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.
- 9) Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bacteriologischen Untersuchung, in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.
- 10) Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkultur-Verfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebnis ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

Durch gemeinsamen Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. März 1892 ist der Provinzialverband von Schlesien in Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. März 1887 (R. G. Bl. S. 287) für leistungsfähig erklärt worden, diejenigen Lasten zu übernehmen, welche durch die Unfallversicherung bei den von ihm als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausgeführten Bauarbeiten entstehen werden. Die demzufolge von dem Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien zur Ausgestaltung der provinziellen Selbstversicherung unterm 26. März 1892 erlassenen Ausführungsbestimmungen nebst Wahlregulativ sind in der Extrabeilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln Stück 18 veröffentlicht worden.

Die Ortspolizeibehörden werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Vorstände der etwa in ihrem Bezirke bestehenden betheiligten Krankenkassen auf die gedachten Ausführungsbestimmungen und das dazu erlassene Wahlregulativ aufmerksam zu machen.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1892.

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 33 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 17. August 1892.

Die Gemeindevorstände von Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Centawa, Chorrulla, Deschowitz, Dombrowka, Gonschiorowitz, Goradze, Grabow, Groß-Pluschitz, Gogolin, Gr.-Stanisch, Groß-Stein, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kadlubiek, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubitz, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Krassowa, Krempa, Krojchnitz, Kzienzowiesch, Frei-Vogtei-Leschütz, Mallnie, Mischline, Nieder-Elguth, Riente, Ober-Elguth, Oberwitz, Odermanz, Dschiek, Dtmütz, Dtmuth, Kosmierka, Koswadze, Sacrau, Schimischow, Schironowitz v. P., Stubendorf, Sucho-Daniek, Waldhäuser und Wierchlesche, sowie die Gutsvorstände von Adamowitz, Balzarowitz, Deschowitz, Dollna, Gonschiorowitz, Goreschowitz, Groß-Pluschitz, Himmelwitz, Jarischau, Kalinowitz, Kaltwasser, Klein-Stanisch, Klutschau, Krassowa, Krempa, Frei-Vogtei-Leschütz, Liebenhain, Neudorf, Rogowischütz, Dtmuth, Petersgrätz, Posnowitz, Rosmierz, Sacrau, Scharnosin, Schedelk, Schimischow, Sprentschütz, Strebinow, Suchau, Warmuntowitz und Wierchlesche werden hiernit aufgefördert meine Kreisblattverfügung vom 13. Juni cr. Stück 24 Seite 234 betreffend die Rückreichung der Heberolle der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung **innen längstens 10 Tagen** zu erledigen.

Groß-Strehlitz, den 10. August 1892.

Der Königliche Rentmeister Schirmeisen ist vom 21. August bis einschließlich 24. September d. J. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch den Kassengehilfen Stribrny.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1892.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni cr. mache ich bekannt, daß weiterhin Altersrenten erhalten haben:

Brondor Ludwig in Kelsch 106,80 M. Dziwisch Josefine in Groß-Stein 106,80 M.  
Glomb Franziska in Deschowitz 106,80 M. Halor Christoph in Schimischow 10,40 M.  
Kulig Bernhard in Groß-Stanisch 135,00 M. Kroll Peter in Sandowitz 135,00 M.  
Kollodziej Anton in Dlschowa 191,40 M. Loch Paul in Kadlub 106,80 M. Machnik Franz in Kl.-Stanisch 106,80 M. Dchmann Franz in Gonschiorowitz 106,80 M. Puzik Paul in Kl.-Stanisch 106,80 M. Plonka Andreas in Gut Kelsch 106,80 M. Romenek Anton in Gr.-Stein 133,80 M. Woitalla Josef in Kl.-Stein 106,80 M. Damit ist die Zahl der Altersrentenempfänger im Kreise auf 191 gestiegen.

Groß-Strehlitz, den 10. August 1892.

Bestätigt der Häusler Carl Masselli in Neudorf als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Neudorf. K 4232.

Bestätigt der Bauer Lornz Lippof in Adamowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Adamowitz. K 4233.

Groß-Strehlitz, den 6. August 1892.

### Der Königliche Landrath von Alten.

Der Schuhmacher und Einlieger Paul Grabisch I aus Leschütz wird hiernit als Trunkenbold bezeichnet.

Gast- und Schankwirth, welche dem Genannten geistige Getränke verabfolgen, oder denselben in ihren Lokalen dulden, unterliegen der Strafbestimmung aus der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885.

Leschütz, den 10. August 1892.

Polizei-Verwaltung.

Wegen Pflasterung des Dorfweges in **Rosmierka** wird derselbe bis auf Weiteres gesperrt und es ist zur Communication während der Sperre die den Grobisko-Rosmierkaer und den Rosmierkaer-Rosmierzer Weg verbindende Straße am herrschaftlichen Garten entlang zu benutzen.  
Stubendorf, den 10. August 1892.

### Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rlg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Stück
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbſen	Rar- tosseln	Hen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 10. August 1892	Höcher.	19 50	15 50	14 —	14 —	20 —	4 —	6 —	24 —	2 —	2 40	
	Niedriger.	18 —	14 50	13 —	13 —	18 50	3 50	5 —	21 —	1 80	2 20	
Weiß, am 12. August 1892	Höcher.	18 50	17 50	15 —	15 —	—	5 —	3 —	28 —	2 —	2 40	
	Niedriger.	18 —	16 —	14 50	14 —	—	4 50	2 50	27 —	1 80	2 20	
Weichnit, am 9. August 1892	Höcher.	20 —	20 —	15 —	15 —	—	7 —	5 25	28 —	2 —	1 90	
	Niedriger.	19 50	19 50	14 50	14 50	—	6 50	5 —	27 —	1 90	1 80	

### — Anzeiger. —

Auf die Eingabe vom 14. Juni d. J. erwidern wir Ihnen, daß wir gegen die Einführung der von Ihnen entworfenen Karte des Kreises Groß-Strehlig in den Volksschulen dieses Kreises nicht zu erinnern gefunden und demgemäß das Erforderliche veranlaßt haben.  
Dypln, den 6. August 1892.

**Königl. Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Ludwig.**



Auf Vorstehendes Bezug nehmend, erlaube ich mir meine Karte den Herrn Amtsvorstehern, Hauptlehrern, Bureauvorstehern u. auß. neue zu empfehlen.

**Joseph Schubert, Lehrer — Schimischow.**

Ladenthür, Schaufenster, Regal,  
Stubenthür mit Futter und  
Treppe  gut erhalten  
zu verk. durch **Tinzmann in Leschnitz.**

Mehrere verheirathete Kutscher und  
Stubenmädchen weist nach

**Anna Malaka, Vermiethsfrau**  
Groß-Strehlig Schloßstraße.

 **Arbeitsbücher**   
ebenso alle für Amtsverwaltungen und  
Gemeindebehörden, Standesämter und  
Schulen benötigten Formulare sind  
zu haben in **Georg Hübner's**

Buchdruckerei & Papierhandlung.

**Ed. Seiler, Liegnitz**

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums  
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-  
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

**2 Milchkühe**

(eine in 5 Wochen kalbend) holländischer Race,  
groß und schön gebaut, sind zu verkaufen.

Näheres ertheilt Herr **August Seimann**  
in Groß-Strehlig.

**Kalkwerke Schwarzer und Co.**  
in Klein-Stein bei Bogolin verkaufen sofort  
**zwei gute Arbeitspferde.**